

## 62. Arbeitstagung des ALTS

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 4 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) die auf der **62. Arbeitstagung am 11. und 12. November 2008 in Kassel** gefassten Beschlüsse:

### TOP 7

#### Bericht der AG „Normabweichungen bei Kochschinken“

##### Beschluss:

*Der ALTS dankt der AG „Normabweichungen bei Kochschinken“ für ihre Stellungnahme.*

*Nach dem Bericht der AG Normabweichungen bei Kochschinken zur aktuellen Problematik der Beurteilungen und Bezeichnungen für Kochpökelwaren von Schweinen, die von der Verkehrsauffassung für Kochschinken, Vorderschinken oder Formfleisch (vorder)-schinken abweichen, wurde der während der 60. Arbeitstagung gefasste Beschluss zu TOP 33 in folgender Weise geändert bzw. ergänzt:*

„...“

3) ALIUD: Produkte mit gravierenden / deutlichen Abweichungen, die eine beschreibende Verkehrsbezeichnung erfordern (z. B. Erzeugnisse, deren Gehalt an Fleischeiweiß im fettfreien Anteil unter der im Codex Alimentarius beschriebenen liegen und / oder die den geweblichen Anforderungen der Leitsätze nicht entsprechen) dürfen nur mit Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden, die den tatsächlichen Charakter der Produkte hinreichend genau beschreiben und die Verwechslungen ausschließen. Der Begriff „Schinken“ findet - auch in Wortverbindungen - keine Verwendung.

Allenfalls wird in der beschreibenden Verkehrsbezeichnung das Synonym „Vorderschinkenfleisch“ anstelle von „Schulterfleisch“ toleriert.“

## **TOP 8**

### **Sauerstoffhochdruckbehandlung von Fleisch: Kenntlichmachung**

#### Zusätzliche Informationen:

Vergleich beim Verwaltungsgericht Minden vom 19.08.2008

ALTS - Beschluss TOP 39 der 60. AT

#### Eigene Stellungnahme:

Beide Parteien haben dem Vergleich zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Der ALTS sieht keine Veranlassung, von seinem Beschluss zu TOP 39 der 60. AT abzurücken. Der Hinweis „mit Sauerstoff zubereitet“ stellt keine ausreichende Kenntlichmachung einer Druckbehandlung dar.

ersetzt durch  
2020/86/44

## **TOP 9**

### **Änderung der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse**

#### Sachverhalt / Frage

Die zu beteiligenden Kreise sind aufgefordert worden, ihre Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abzugeben.

Die Änderungen sollen zur Diskussion gestellt und Anregungen für die weitere Diskussion in der LMBK aufgenommen werden.

#### **Beschluss:**

Das Thema „Leitsätze“ wird auch zukünftig im Beschlussfassenden Gremium vorgestellt werden, um Herrn Horn Gelegenheit zu geben, die Sichtweise des Beschlussfassenden Gremiums einzuholen.

Zur Problematik „Wiener Schnitzel“:

Der ALTS verweist auf seinen Beschluss zur Kennzeichnung von „Wiener Schnitzel“ auf der 58. Arbeitstagung.

ZURÜCKGEZOGEN

## TOP 10

### **Verwendung der Angabe „Original“ oder vergleichbare Ausdrücke („echt“ etc.) bei einem Erzeugnis, das im Verzeichnis der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) aufgeführt ist.**

**Frage: Ist die Angabe „Original“ beispielsweise bei „Schwarzwälder Schinken“, „Nürnberger Rostbratwurst“, „Thüringer Rostbratwurst“ zulässig?**

In den Schutzbestimmungen für „Schwarzwälder Schinken“ ist die Herstellung, die inneren Parameter und das geographische Gebiet eindeutig beschrieben. Wird der geschützten Bezeichnung ein Attribut wie „Original“ oder „Echt“ hinzugefügt, so wird suggeriert, dass sich dieses Produkt durch besondere Eigenschaften von anderen Produkten unterscheidet, die ausschließlich unter dem geschützten geographischen Ausdruck „Schwarzwälder Schinken“ vermarktet werden, obwohl alle Produkte, die als „Schwarzwälder Schinken“ in den Verkehr gebracht werden, dieselben Eigenschaften nach den Schutzbestimmungen haben müssen. Bei der Verwendung der Begriffe „Original“ oder „Echt“ wird demnach mit einer Selbstverständlichkeit geworben. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LFGB ist es verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben.

#### Eigene Stellungnahme:

Im Falle von geschützten geographischen Ausdrücken (ggA) oder geschützten Ursprungsbezeichnungen (gU) können die eindeutig lokalisierenden Zusätze wie „Echt“ und „Original“ nicht als verstärkter Hinweis angesehen werden, dass das Erzeugnis im angegebenen geographischen Gebiet hergestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt C 86-7 vom 20.04.07 in den Spezifikationen bei dem geschützten Ursprungsbezeichnung „Parma Schinken“ die Verwendung der Begriffe „classico“ (klassisch), „autentico“ (echt), „extra“ (extra), „super“ (super) sowie anderer Attribute, die zur Verkaufsbezeichnung hinzugefügt werden, untersagt sind.

Dem steht entgegen:

1. Schwarzwälder Schinken war schon immer eine Herkunfts- und keine Gattungsangabe. Dies wird auch durch die RAL-RG 0102, in der weitere Kriterien für Schwarzwälder Schinken niedergelegt sind, bereits im Jahre 1972 festgestellt. In der VO(EG) 123/97 wurde Schwarzwälder Schinken in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 aufgenommen und genießt seither den Status einer geschützten geographischen Angabe (g. g. A.). An der Tatsache, dass es sich um eine Herkunftsangabe handelt, hat sich hierdurch nichts geändert. Durch die Aufnahme in den Anhang genießt die Bezeichnung „Schwarzwälder Schinken“ jedoch einen weitergehenden (markenrechtlichen) Schutz gegen unberechtigte Nutzung. Eine derartige Nutzung wäre beispielsweise in Verkehr bringen von Schinken, der nicht aus dem Schwarzwald kommt mit der Bezeichnung „Schinken nach Schwarzwälder Art“.

2. Durch die Verwendung der Begriffe „Original“ oder „Echt“ wird lediglich bekräftigt, dass es sich tatsächlich um Schinken aus dem Schwarzwald handelt. Eine Irreführung des Verbrauchers in dem Sinne, dass er den Eindruck erhält „Original Schwarzwälder Schinken“ unterscheidet sich von „Schwarzwälder Schinken“ wird nicht gesehen.

Die Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches für Fleisch und Fleischerzeugnisse führen dazu aus, dass die Worte „Original“ oder „Echt“ in Verbindung mit geographischen Bezeichnungen in jedem Fall auf die Herkunft hinweisen (Ziffer 2.15), also:

- a. einerseits im Fall von zu Gattungsbezeichnungen gewordenen Herkunftsangaben als auch
- b. andererseits im Fall von Herkunftsangaben.

Die Leitsätze halten also beide Fälle für möglich, und gehen nicht davon aus, dass beim zweiten Fall eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten vorliegt.

3. Eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten war bereits nach den Vorschriften des LMBeschlussfassenden Gremium (§ 17 (1) Nr. 5b) nicht erlaubt, insofern ist auch durch die Formulierung dieses Tatbestandes im § 11 (1) Nr. 3 LFGB keine Änderung der Rechtslage eingetreten.

4. Selbst wenn man zu dem Schluss kommt, dass eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten vorliegt, so muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche Hersteller von Schwarzwälder Schinken oder andere Produkte die Angaben „Original“ oder „Echt“ offensichtlich bereits mehrere Jahrzehnte verwenden, ohne dass es bisher zu Beanstandungen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden kam. Wie oben dargelegt ist auch keine Änderung der Rechtslage und der Bedeutung des Begriffs „Schwarzwälder Schinken“ eingetreten.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das OLG Hamburg in seinem Urteil vom 24.7.2003 - 3 U 156/98 feststellte, dass der Begriff „Original Spreewälder Gurken“ nicht irreführend sei. Es ging in diesem Verfahren zwar nicht um die Frage, ob die Bezeichnung „Original Spreewälder Gurken“ eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten sei, jedoch wurde dieser Aspekt auch von keinem Prozessbeteiligten thematisiert. „Spreewälder Gurken“ ist wie „Schwarzwälder Schinken“ eine geschützte geographische Angabe (g. g. A.). „Original Spreewälder Gurken“ finden sich ebenso wie „echte Spreewälder Gurken“ auch unter dieser Bezeichnung im Handel.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere in- und ausländische Erzeugnisse mit geschützten geographischen Angaben im Verkehr sind, die mit den Begriffen „Original“ oder „Echt“ angeboten werden. Hier sind insbesondere die „Original Thüringer Rostbratwurst“ und die „Original Nürnberger Rostbratwurst“ zu nennen.

- a. Der Herkunftsverband Thüringer und Eichsfelder Wurst und Fleisch e.V. hat in seiner Dachmarke - dem „Thüringer Löwen“ - den Schriftzug „Thüringer Original“.
- b. Das Gütesiegel des Schutzverbands Nürnberger Bratwürste e.V. enthält den Schriftzug: „Original Nürnberger Rostbratwürste“.
- c. Die Greußener Salami- u. Schinkenfabrik GmbH als Schutzverband für Greußener Salami vertreibt seine Erzeugnisse mit einem Logo mit dem Schriftzug: „Original Greußener Salami“.

### **Beschluss:**

Der ALTS verweist auf 2.15 der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse.

Die Begriffe „Original“ oder „Echt“ sind im vorliegenden Fall verkehrsüblich. Eine Gefahr der Irreführung des Verbrauchers wird daher nicht gesehen.

## TOP 12

### **Sammlung von Untersuchungsergebnissen hinsichtlich Yersinia, Aeromonas und Arcobacter (Vorkommen Erreger - Lebensmittel)**

In der neu gegründeten Kommission für Hygiene des BfR wurde das oben aufgeführte Thema zur Diskussion gestellt.

Als Infektionsquelle für die humane Yersiniose spielt rohes oder nicht vollständig durcherhitztes Schweinefleisch (Hackfleisch und Rohwürste) die größte Rolle. Als Ursache für die Kontamination des Fleisches gelten einzelne Verfahrensschritte beim Schlachtprozess und der Verarbeitung.

Über die Bedeutung des Keimes *Arcobacter* spp. ist bislang wenig bekannt. Er kann beim Menschen Lebensmittelinfektionen verursachen und wurde in den vergangenen Jahren verstärkt in rohem Geflügel- und Schweinefleisch nachgewiesen.

In der Gattung *Aeromonas* sind einige Krankheitserreger für Menschen und verschiedene Tierarten bekannt. Für den Menschen sind u. a. *Aeromonas hydrophila*, *Aeromonas caviae* und *Aeromonas veronii* biovar *sobria* von Bedeutung. Oberflächenwasser, das mit *Aeromonas* kontaminiert ist oder Lebensmittel, die mit solchem Wasser in Berührung kommen, sind Ausgangspunkt für Erkrankungen.

#### Eigene Stellungnahme:

Prüfung, ob der ALTS hier mit Untersuchungsergebnissen das BfR sowie die Kommission für Hygiene unterstützen kann.

#### Beschluss:

Der ALTS empfiehlt, Anfragen hinsichtlich Unterstützung der BfR-Kommission „Hygiene“ grundsätzlich über die obersten Landesbehörden an die Untersuchungsämter heran zu tragen. Zukünftig erforderliche Untersuchungen sind in bestehende Untersuchungsprogramme einzubinden.

ZURÜCKGEZOGEN